

# Die Satzung des Allgemeinen Deutschen Heilpraktikerverbandes e.V. (ADHV e.V.)

---

## § 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins soll lauten: Allgemeiner Deutscher Heilpraktikerverband. Nach Eintragung im Vereinsregister wird er heißen ADHV e.V. mit Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

Der ADHV ist die berufsständische Vereinigung von Heilpraktikern und Heilpraktikeranwärtern.

Der ADHV ist politisch, religiös und therapeutisch unabhängig. Er nimmt die sachlichen, standespolitischen und sonstigen Interessen seiner Mitglieder wahr.

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er stellt sich u.a. die Aufgaben:

1. Die Bevölkerung über den Beruf des Heilpraktikers und dessen Naturheilverfahren aufzuklären;
2. durch Veröffentlichungen im Sinne der Heilpraktikerschaft zu wirken;
3. die Hintergründe für die Unterdrückung von Naturheilverfahren aufzudecken;
4. Heilpraktiker und Heilpraktikeranwärter fachlich weiterzubilden und Laien in Form von Einführungsvorträgen und Kursen zu informieren;
5. sich für die freie Berufsentfaltung des Heilpraktikers einzusetzen;
6. die Ausübung der Naturheilkunde in Europa und der übrigen Welt zu fördern;
7. zu einer kollegialen Zusammenarbeit unter den Heilpraktikern und ihren Interessengemeinschaften im In- und Ausland beizutragen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Heilpraktiker mit der vorgeschriebenen Zulassung sowie solche natürlichen Personen, die sich auf den Beruf des Heilpraktikers vorbereiten und natürliche Personen, die dem Beruf des Heilpraktikers nahe stehen und die Ausübung der Naturheilkunde fördern wollen. Ordentliche Mitglieder können ferner örtliche Zusammenschlüsse von Heilpraktikern werden, die bereit sind, die Verbandsziele mitzutragen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den ADHV e.V.: ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern. Ablehnende Entscheidungen sind nicht zu begründen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in Verbindung mit der Naturheilkunde oder dem Berufsstand der Heilpraktikerschaft besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand berufen und sind beitragsfrei.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a. mit der Kündigung

b. mit dem Ausschluss

c. mit dem Tode (bei natürlichen Personen) oder mit der Auflösung (bei juristischen Personen)

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des ADHV zu erfolgen, dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu beachten.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen Beschluss des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand über den beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten, mit der Aufforderung, sich hierzu innerhalb einer Frist von einem Monat eingehend schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu äußern. Ein Anspruch des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes am Verbandsvermögen besteht nicht.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird für das Gründungsjahr durch die Gründungsmitglieder, in den Folgejahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann für Zwecke der Mitgliederwerbung beitragsfreie Zeiten bestimmen, Beitragserlasse, sowie ermäßigte Beiträge für Heilpraktikeranwärter und Sondergruppen festsetzen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße und verbandsinterne Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Organe des ADHV**

Organe des ADHV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende/r
- b. zwei Stellvertreter/-in
- c. Schatzmeister/in

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

Zum erweiterten Vorstand mit ausschließlich beratender Stimme gehören außerdem der/die jeweiligen Schulleiter/innen der Harmony power Heilpraktikerschulen Berlin, Cottbus, Halle und ein/e Vertreter/in der Schüler der Harmony power Heilpraktikerschulen.

Der erweiterte Vorstand darf keine Beschlüsse fassen.

2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den ADHV im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins; er kann diese Tätigkeit auf einen Dritten übertragen.

3. Die Aufgaben und Befugnisse des Schatzmeisters sind gesondert geregelt, dies entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher schriftlich oder telefonisch einzuberufen sind und geleitet werden. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADHV und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie tritt jährlich zusammen. Sie ist von den Sprechern mindestens 4 Wochen vor der festgelegten Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 51% der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die in der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Die Versammlung wird von einem der Sprecher geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll zu erfassen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden (in seiner Abwesenheit von einem der Sprecher) zu unterzeichnen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung bestimmt insbesondere über:

- a. die Entlastung des Vorstandes nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts
- b. die Wahl des Vorstandes
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. Satzungsänderungen
- f. die vorzeitige Abberufung des Vorstandes
- g. Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden oder die sie durch eigenen Beschluss an sich gezogen hat.
- h. Anträge gemäß § 3 Nr. 3 dieser Satzung.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen und den Mitgliedern anzuzeigen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende, gemeinnützige Organisation. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 31.03.2007